



„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes Werden, als dienendes Glied schlieb' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnements-
preis 1. Mark für 1 Exemplar,
jedes weitere bis zu 5 Exempl.
direkt unter einer Adresse be-
zogen 75 Pf. — 45 Kr. Österreich.
Währung.

Expedition: NW. Bandelstr. 41
bei A. Mischow. Alle Postan-
stalten u. Zeitungs-Speditionen
nehmen Bestellungen an.

Abonnenten-
preis für die ges-
wohnliche Seite 20 Pf. — 12 Kr.
Österl. Wahr. — Arbeitsmarkt
15 Pf. — 9 Kr. Österreich. Wahr.
Zur Aussendung v. Offerten unter
Schrift durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf.
15 Kr. Österreich. Wahr. als Ver-
gütung erhoben.
Redakteur: Georg Leng.
NW. Etomstraße 18.

vom

General-Math.

Nr. 29.

Berlin, den 18. Juli 1884.

Erster Jahrgang.

Von der Generalversammlung.

2. Sitzungstag der 2. ord. Generalversammlung der Kranken- und Begräbniskasse (eingeschr. Hülfekasse).

Verhandelt Berlin, den 3. Juni 1884.

Der Vorsitzende Herr Leng I. eröffnete die Sitzung um 9 Uhr. Die Verlesung der Präsenzliste ergiebt, daß Herr Rose u. Dr. Bey noch fehlen, Bey tritt gleich ein.

Die Verlesung des Protokolls erfolgt und soll dasselbe einen Nachtrag betreffs der Sterbeversicherung der aus dem Gewerfverein ausgeschiedenen Mitglieder Goehning u. Gen. auf Wunsch Bolms erhalten, der diesen ihr Antrecht daran ausdrücklich zuspricht.

Herr Rose ist eingetreten; ebenso ist Basler von Berlin anwesend.

Von den vorliegenden Depotscheinen wird durch Einheit Kenntnis genommen.

Es folgt die Weiterberatung des Punktes IV, Anträge zum Statut.

Dringlichkeitsantrag Bey auf Streichung des Passus „in der Regel nur auf Antrag der orts. Verwaltungsstelle“ wird zu § 5 dritterter Abs. angenommen und ebenso Dringlichkeitsantrag Bey, den vorletzen ganzen Abs. in § 5 zu streichen (beide namentlich.)

Antrag 11. (Vorstand) § 5. im drittletzten Abs. 1 Zeile „nur“ zu streichen ist dadurch erledigt.

Antrag 12. (Vorstand) § 6. erster Abs. hinten anzufügen: „Lehrlinge (und jugendliche Arbeiter, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) zahlen nur 25 Pf. Eintrittsgeld“ wird ebenfalls allein gegen Bolms angenommen.

Antrag 13. (Vorstand) § 6. Abs. 2 Streichung der Worte: „bezw. im Falle des Todes ein Sterbegeld“ dafür zu sagen „(die Woche zu 6 Tagen gerechnet)“ wird nach Befürwortung durch Hrn. Bey debattlos angenommen.

Antrag 14. (Vorstand) § 6. Streichung der 6 Mark- und 7,50 Mark-Stufen und Einführung einer 4,50- und einer 6 Mark-Stufe für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter. Ferner entsprechende Änderung der Beitragssätze (Abzug der in § 11a festgesetzten Sterbegeldbeiträge) und Fortfall der Skalen für das Sterbegeld.

Bey empfiehlt denselben.

Hrn. Hack ist nicht klar, ob auch die über 40 Jahre alten Mitglieder im Falle der Notwendigkeit des Eintritts in eine höhere Klasse dies können.

Herr Bey erwidert, daß dies später noch werde zur Sprache kommen.

Hr. Seidel Dresden rehämt eine 9 Mark-Stufe, wogegen Referent und Seidel-Buckau sich erklären.

Ebenso wird eine Frage Günther wegen Errichtung einer 3. Klasse durch Bey dahin beantwortet, daß dies in der geplanten Kasse B. geschehen werde.

Der Antrag 14 wird sodann mit 15 gegen 3 Stimmen unanständig angenommen.

Antrag 15. (Vorstand) § 6. in Absatz 1 hinter der Tabelle statt „4. und 5. Klasse“ zu sagen: „2. und 3. Klasse“ Bey als Referent beantragt, statt „4. u. 5. Klasse“ zu sagen, „in eine höhere Klasse.“

Nachdem noch Günther gesprochen und Hoßmann gewünscht, daß „andere Klassen“ gesagt wird, was Bey widerlegt, wird der Antrag Bey einstimmig angenommen und ist damit Antrag 15 erledigt.

Antrag 16. (Vorstand) Als neuen Abs. 2 hinter der Tabelle folgende Bestimmung einzuschalten: „Neubetretende Mitglieder können sich nur in der untersten Stufe (10 M) versichern. Ertrankt ein Mitglied innerhalb der ersten 13 Wochen seiner Mitgliedschaft, so erhält dasselbe nur für 13 Wochen Unterstützung. Nach Beendigung dieser 13 wöchentlichen Unterstützung kann dasselbe bei eintretender Genebung in die Kasse gegen Beibringung eines Gesundheitsheines ohne Eintrittsgeld als neues Mitglied wieder aufgenommen werden“ wird, nachdem eine Anfrage Seidel-Buckau best. Beibringung eines Gesundheitsattestes von ausgesteuerten neuen Mitgliedern durch Bey bejahend beantwortet worden, einstimmig angenommen.

Antrag 17. (Vorstand) § 6 in Abs. 2 hinter der Tabelle, 1. Zeile nach „Versicherung“, zu sagen: „samt erste nach 26 wöchentlicher Mitgliedschaft erfolgen und“ ferner „zweimal“ zu streichen wird debattlos genehmigt.

Antrag 18. (Buckau) § 6. Wenn Erhöhung des Krankengeldes gewünscht wird, so ist dasselbe gemäß der Skala beim Eintritt in die Kasse zu berechnen. Und der 2. Theil des Antrags 19 von „Mitglieder, welche anderen Klassen“ etc. wird ebenfalls namentlich angenommen.

Antrag 19. (Neust.-Magdeburg) § 9. Eine 6. und 7. Klasse zu errichten nach Verhältniß des Verdienstes (o. des neuen Krankenkassen-Statuts.) Jedoch dürfen die Mitglieder dieser höheren Klassen keiner anderen Krankenkasse ferner angehören. Mitglieder, welche andern Krankenkassen angehören, haben vor Inkrafttreten des neuen Krankenkassen-Gesetzes das Recht, in höhere Klassen überzutreten; es darf jedoch nur das Alter bei ihrem ersten Eintritt in die Krankenkasse bei Rücksicht der Beiträge in Betracht gezogen werden.

Referent will statt der 6. u. 7. Klasse lieber die Versicherung eines entsprechenden Theiles in der Hülfekasse B gestatten (außer der Hülfekasse A.)

Dadurch ist eine bezügliche Anfrage Seidel-Buckau erledigt.

Nachdem noch Lenz II anfänglich Bedenken gegen die durch Anreitung Bey vortreffende Doppelversicherung erhoben, dieselben aber, nachdem Bey und Mauch darauf gesprochen und letzterer darauf ausmerktum gemacht, daß doch auch die Vorstandsmitglieder den beiden Kassen beitreten müssen, zurückgezogen hat und Dr. Rose die 6. und 7. Klasse empfiehlt, wird der Antrag 19 I. Theil abgelehnt; dafür stimmt nur Dr. Rose.

Ein entsprechender Antrag Bey wird dagegen namentlich angenommen. Der Antrag kommt aber nicht in's Statut und lautet:

„Die Mitglieder der Kasse A haben das Recht, denjenigen Theil ihres Verdienstes, welcher in dieser Kasse nicht versichert ist, in der Kasse B zu versichern.“

Antrag 20. (Vorstand) § 7 Zusatz. „Mitglieder dieser Kasse A, die sich wegen zu geringen Verdienstes oder Zugehörigkeit zu einer Fabrikkasse in der untersten Stufe (10 M.) nicht mehr versichern können, treten in die Hülfsklasse B über. Der spätere Wiedereintritt in die Kasse A kann nur in Folge eines höheren Durchschnittsverdienstes oder Ausscheiden aus der Fabrikklasse bis zum 50. Jahre erfolgen. Der Vorstand kann in diesem Falle ein Beinahmevertrat erordern. Beim Übertreten in Kasse B ist für jedes Mitglied aus Kasse A ein vom Sachverständigen generell festzustellender Anteil des Referentiums an die Kasse B zu entrichten; das Gleiche findet beim Wiedereintritt in Kasse A statt.“

wird vom Referenten eingehend erklärt.

Da sich eine Debatte daran nicht schließt, wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag 20 einstimmig angenommen.

Antrag 21. (Kopenhagen) § 7 hinter „gestatten“ einzufügen „ist der Vorstand an Empfehlung der örtl. Verwaltungsstelle berechtigt, wenn der Durchschnittsverdienst nicht überschreiten wird“

Antrag 22. (Neust.-Magdeburg) Zu § 7. „Mitglieder, welche außer der Gewerbevereins-Krankenkasse noch anderen Krankenklassen angehören, sind von den in § 6 angegebenen Vergünstigungen bei Übertreten in höhere Versicherungsklassen ausgeschlossen“

wird vom Referenten, um nicht verschiedene Bestimmungen für unsere Mitglieder zu schaffen, zur Ablehnung empfohlen.

Ebenso tritt Hack für Ablehnung ein, da er z. B. schon vor unsrer Kasse der Fabrikkasse in Schlierbach, die sehr gut situiert sei, angehört habe.

Der Antrag wird dann mit allen gegen die Stimme Seidel-Buckau abgelehnt.

Antrag 23. (Buckau) In § 8 Abs. 2 Zeile 2 statt „beim Kassirer“ zu sagen „beim Arzt“.

Bey empfiehlt Ablehnung, für die auch Seidel-Buckau eintritt, da der Antrag eigentlich aus persönlichen Motiven entspringt. Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag 24. (Neust.-Magdeburg) § 8. Statt des Wortlautes in Abs. 1 zu setzen: „und vom Arzt die Krankheit und Arbeitsunfähigkeit in Anfang und Beendigung zu bescheinigen ist. Bei Fortdauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Quartals ist dieses vom Vorstand der örtlichen Verwaltungsstelle auf dem einzuschickenden Krankenschein zu vermerken“ ferner die Worte „Dieser Schein ist vierteljährlich zu erneuern, wodurchfalls weiteres Krankengeld nicht gezahlt wird“ zu streichen.

Abs. 1 bis „bescheinigt ist“ wird, nachdem Referent Ablehnung empfohlen, weil derselbe seinem Wortlauten nach in Kraft sei, abgelehnt und zwar einstimmig.

Auch in Bezug auf Abs. 2 empfiehlt Referent Ablehnung. Andere Gewerbevereine bzw. Hülfsklassen forderten schon in vier Wochen neue Krankenscheine.

Der Abs. 2 von Antrag 24 wird darauf mit allen gegen Seidel-Buckau abgelehnt.

Antrag 25. (Vorstand) § 9. Streichung desselben. (Damit ist gleichzeitig ein bezüglicher Antrag Schlierbach auf Einführung einer wöchentlichen Karenzzeit erledigt)

wird als notwendig einstimmig angenommen. Der dabei erwähnte Antrag Schlierbach ist dadurch gegenstandslos und wird deshalb abgelehnt.

Antrag 26. (Vorstand) § 10 (Abänderung). Das Krankengeld wird nur gezahlt, wenn ärztliche Hilfe notwendig geworden und Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Der Anspruch beginnt mit dem Tage der Krankmeldung beim Ortsklassirer (§ 8). Für die ersten 3 Tage nach dem Tage der Erkrankung wird $\frac{1}{3}$ des versicherten Krankengeldes, von da ab das volle Krankengeld gewährt, welches tageweis berechnet, jedoch wöchentlich ausbezahlt wird. Der Antrag, vom Referenten eingehend erklärt, veranlaßt eine längere Debatte.

Nagel wünscht, daß dem Antrage 27 gemäß die erste Woche das volle Krankengeld gezahlt wird, und auch Hoffmann-Delze schließt sich dem an.

Lenz II warnt eindringlich davor, noch weiter zu gehen, als das Gesetz verlangt; durch letzteres werde die Kasse schon hoch belastet werden, da, wohlgemerkt, jede Krankheit bezahlt werden müsse, auch wenn sie keine Woche dauert. Man dürfe doch auch nicht für den letzten Tag, den siebenten, über 3 Mark Krankengeld geben, denn bekanntlich bekäme bei unserer 10 Mark-Stufe

ein Mitglied, welches z. B. 6 Tage krank ist, kaum 7 Mark, während es bei sieben Tage Krankheit 10 Mark bekäme. Redner regt dann an, daß nach den Mittheilungen des Herrn Verbandsrevisor Wahlke an ihn (privat) der Anwalt Dr. Hirsch auf der gestrigen Generalversammlung der Zimmerer erklärt habe, die Zahlung von $\frac{1}{3}$ Krankengeld während der ersten 3 Tage sei nicht nötig.

Bey glaubt nicht, daß der Anwalt Recht habe, hält nach dem Gesetz die Zahlung unbedingt nötig und warnt vor der Annahme des Antrags 27 neben Antrag 26.

Seidel-Buckau gegen Bey und Lenz, er glaubt nicht, daß eine höhere Belastung eintreten würde.

Ebenso Nagel, er würde bestimmt auf Annahme von Antrag 27 bestehen.

Mauch gegen Nagel und für Lenz und Bey in Bezug auf Zahlung des vollen Krankengeldes.

Hack ebenfalls gegen Nagel. Hebt besonders die schon erwähnten Belastungen hervor und ebenso auch den noch nicht erwähnten Fall der Karenzzeit, der auch Opfer erfordere. In seinem Ortsverein würde man statt dessen lieber eine Verlängerung des Krankengeldes nach dem ersten Jahre sehen.

Bey nochmals für seine Ansicht und ebenso Seidel-Buckau.

Referent Bey empfiehlt nochmals den Antrag 26 und Ablehnung von 27. Redner hebt wiederholt die schon so erforderliche Abänderung hervor, als Wegfall der Karenzzeit etc.

Bei der Abstimmung (namentlich) wird dann Antrag 26 mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen. Damit ist

Antrag 27. (Altensfeld, Charlottenburg, Fürstenberg, Meißen, Stanowitz, Schmiedefeld, Althaldensleben, Altwasser, Waldenburg, Großbreitenbach, Dresden-Alstadt, Bonn, Oberhausen, Sophienau, Kopenhagen) § 19. „Zahlung des vollen Krankengeldes in der ersten Woche der Krankheit“ und ferner Schramberg: „Das Krankengeld soll zu zahlen, wenn die Krankheit 14 Tage gewährt hat“

erledigt.

Antrag 28. (Vorstand) § 11 hinter „die Krankengelder werden“ zu setzen „(mit Ausnahme des im § 6, Abs. 2 hinter der Tabelle, vorgesehenen Falles)“

wird vom Referenten erklärt und nachdem noch auf eine Anfrage mehrerer Delegirten durch den Referenten Aufklärung ertheilt ist, einstimmig angenommen.

Antrag 29. (Vorstand) § 11 statt „9 Wochen“ zu sagen „13 Wochen“ wird ebenfalls vom Referenten empfohlen und mit der Praxis, die wir seit Feststellung der unzureichenden Schützeli von 9 Wochen gemacht haben, begründet.

Hack, Bolms, Seidel-Buckau erklärt sich gegen den Antrag 29, ebenfalls Aug. Schmidt-Königszelt, Die 13 Wochen würden doch schließlich wo einmal der böse Wille da sei, auch eingehalten werden können. Seidel-Buckau bezieht sich hierbei auf die Fälle Blumenthal und Giesmann in Buckau, durch deren Handhabung seitens des Vorstandes ihm (S.) große Unannehmlichkeiten bereitet seien.

Dr. Rose konstatirt in Bezug auf eine Neuerung des Referenten, daß durch den Fall Rämmerey-Rudolstadt der Kasse keine Belastung bereitet sei, was Dr. Bey bestätigt.

Bei der Abstimmung wird Antrag 29 mit allen Stimmen gegen Alb. Schmidt abgelehnt.

Antrag 30. (Vorstand) § 11. Den letzten Absatz so zu fassen: „Auf diese Weise aus der Krankenversicherung ausgeschiedene Mitglieder können innerhalb 3 Jahren nach der Aussteuerung wieder Aufnahme finden, sobald sie einen Gesundheitsschein beibringen und treten dann in die selbe Altersstufe wieder ein, nach welcher sie vor ihrem Ausscheiden die Beiträge zahlten. Das Recht des Wiedereintritts ist erloschen, wenn das Mitglied bei der Aussteuerung das 50. Lebensjahr überschritten hat.“

Referent bemerkt, daß durch denselben nur Bestimmungen getroffen werden sollen, die bisher noch fehlten.

In der Debatte erheben sich auf Seiten der Herren Aug. Schmidt, Bolms etc. Bedenken gegen die in Bezug auf den Wiedereintritt festgelegte Altersgrenze.

Diese wird denn auch in der Abstimmung über den betreffenden Absatz abgelehnt, indem der Rest des Antrags gestrichen wird.

Dagegen wird der erste Theil von 30, bis „die Beiträge zahlen“ mit allen gegen Bolms Stimme angenommen.

Antrag 31. (Meissen) § 11 Abs. 2 zu fassen: „Auf diese Weise aus der Kasse ausgeschlossene Mitglieder können auch nach dem 40. Lebensjahr wieder Aufnahme finden und treten mit denselben Pflichten und Rechten, welche dieselben in ihrer früheren Mitgliedschaft inne hatten wieder ein, sobald sie einen Gesundheitsschein beibringen.“

Ihr I. Uhr tritt die Mittagspause ein.
(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Kunstgewerbe-Museum zu Berlin.

In der oberen Galerie des Lichthofes ist gegenwärtig eine anscheinliche Kollektion der schönsten japanischen Satsuma-Fayences aus dem Besitz der Kunst- und Verlagshandlung von R. Wagner ausgestellt, die seit einiger Zeit die Kunst- und Industrieerzeugnisse Ostasiens zu ihrer besonderen Spezialität gemacht hat. Die Sammlung besteht aus Vasen der verschiedensten Gestalt und Größe, aus Dosen, Schalen, Tablets, Flacon &c., sowie aus einer Anzahl von Figuren, unter denen eine Gruppe Blindekuh spießender Kinder und ein Schiff mit den sieben Glücksgöttern, eine der bekanntesten und beliebtesten Darstellungen japanischer Kunst, hervorzuheben sind. Neben der weitans überwiegenden Menge moderner Arbeiten besser Qualität, die an künstlerischem Werth weit über die gewöhnliche Importware hinausragen, fehlt es nicht an einigen älteren Stücken, deren Vergleich mit den neuern die Ausstellung noch interessanter macht. Gemeinsam ist den einen wie den anderen der eigenthümliche, bald dunklere, bald lichtere elfenbeinartige Ton der glasierten Masse, der in erster Linie der nach Provinz Satsuma benannten Fabrikation ihr charakteristisches Gepräge giebt. Nicht selten bleibt die Herstellung einfach auf die Glanz beschränkt, die sowohl glatt wie cragueartig vorkommt, oder es tritt ein bescheidenes Ornament, ein Wappenzeichen oder dergleichen, oder aber eine leichte Vergoldung hinzu. Meist bildet jedoch, wie es in den hier vorgesührten Stücken beinahe ausnahmslos der Fall ist, jener leibliche Ton nur den Grund für einen weiteren malerischen Schmuck von meisterhaftester Durchführung und von ebenso reichem und prächtigem Effekt wie vornehmer koloristischer Stimmung. Die so dekorirten Arbeiten zählen zu den vollendeten Erzeugnissen japanischer Kunstdustrie und verbinden mit dem erlebnissten Geschmack eine erstaunliche Fülle graziöser und geistreicher Erfindungen. Farbige Bemalung, aufgeschmolzene Emails und das bald glatt, bald als Relief ausgeführte, bald gleichmäßig deckende, bald über die Fläche hingewischte und weich verriebene, oder aber in einzelnen Punktchen verspritzte Gold bilden die Mittel dieser Dekoration. Ihre Motive umfassen das Gesamtgebiet der japanischen Malerei, historische, religiöse und genrehafte Darstellungen, skizzierartig hingemalte Landschaften, Blumen und Schmetterlinge, Vögel, Fische u. s. w. womit sich endlich die mannigfachsten, Hals, Fuß und Bauch der Gefäße umfassenden, die einzelnen Bilder mit reichen Bordüren einrahmenden oder den ganzen Grund farbig mustern den Ornamente verbinden. Verhältnismäßig leicht unterscheidet man dabei die im Allgemeinen schlichter und einfacher behandelten älteren Stücke von den neuern, die auf eine immer zierlichere, miniaturartige Durchbildung und zugleich auf eine immer lichtere, durch den Schimmer des rein vertheilten goldigen Reliefs-Ornaments in ihrem Effekt noch erhöhte farbige Haltung ausgehen. Während für die ältere Art zwei hohe, schlanke Vasen, deren Bouchung ein groß angelegtes, prächtig gezeichnetes Blumen-Decor aufweist, als vorzügliche Beispiele gelten dürfen, in die moderne Fabrikation durch eine ganze Reihe prächtiger Stücke vertreten, die an Feinheit der Durchführung kaum noch noch überboten werden können. In den schmückenden Darstellungen begegnet man hier den hervorragendsten Leistungen auf dem Gebiete figürlicher Malerei und in noch reicherer Zahl den kostlichsten Proben der allbekannten Meisterschaft der Japaner in der graziösen Schilderung des Kleinlebens der Natur, der blühenden Blumen und der flatternden Vögel. Von besonderem Reiz aber und zugleich als Beweis eines seltenen technischen Geschicks von höchstem Interesse sind einige Gefäße, bei denen die schmückenden Bilder mit einem wabenartig gemusterten Netzwerk aufgeschmolzener weißer Emailfäden überzogen sind, so daß der Betrachter die dahinter gemalten Darstellungen einherstolzirender Pfauen und anderen Gefügeln wie durch das Gitterwerk einer Polière erkennt während bei einem anderen Stück, einer taschenförmigen kleinen Vase, in der gleichen Weise das ganze Gefäß mit einem zierlich aus weißen Fäden geknüpften Fischnetz umspannt ist: hinter dessen Maschen die mit feinsten Naturbeobachtungen gemalten Fische sichtbar werden; — eine naturalistische Spielerei, die indeß dem feinen künstlerischen Geschmack, mit welchem sie durchgeführt ist, die amuthigste Wirkung verdankt.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Eine anscheinend offiziöse Korrespondenz beschäftigt sich mit dem Projekt der Alters- und Invalidenversicherung

der Arbeiter. Es wird zunächst dargelegt, daß noch kein Entwurf ausgestellt sein könnte, weil die Regierung erst Sachverständige vernehmen wolle. Dabei wird bemerkt: Zu diesen Kreisen ist man durchweg nicht der Ansicht, daß die Zahl derjenigen Fabrikarbeiter, welche, ohne durch einen Unfall in ihrer Arbeitskraft geschädigt zu sein, lediglich in Folge der normalen Abnutzung der Arbeitskraft arbeitsunfähig geworden sind, so erheblich ist, daß die gesetzliche Regelung des Altersversorgungs-Gesetzes für den Arbeitervolk nicht umgangen werden könne. So z. B. hat sich der Febrilinspektor der Provinz Brandenburg ihm ausgesprochen, daß das Bedürfniß für Pensionsierung der Fabrikarbeiter im Bezirk fast noch geringer sei, als das für Handwerker; daß überhaupt durch allmäßliche Abnutzung ihrer Arbeitskraft kann mehr als 1 Prozent Invaliden würden und daß die Pensionierung dieser wirklichen Arbeiterinvaliden von Gemeinde-Kassen nicht sehr schwer fallen dürfe. Dann folgt die dünkte Anerkennung, es werde sich bei der gesetzlichen Regelung der Invaliditäts- und Alters-Versorgung der Arbeiter um verschiedene Vorlagen handeln, von welchen eine bestimmt sein dürfe, ein neues Rechtsverhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitnehmer zu beschaffen, insbesondere die Willkür des Arbeitsvertrags auf beiden Seiten zu beschränken. Man kann nur äußerst gespannt darauf sein, was hiermit gemeint ist.

** Nachdem das Unfallversicherungsgesetz nunmehr am 6. Juli die kaiserliche Bestätigung erhalten, ist auf Grund desselben das Reichs-Versicherungs-Amt bereits in Kraft getreten. Zum Präsidenten desselben ist der bisherige Geheim-Regierungs-Rath und vortragende Rath im Reichstag des Innern, Bödiker, ernannt worden. Die Geschäftsräume befinden sich vorläufig Wilhelmstraße 74. Gleichzeitig erfolgt folgende Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der Unfallversicherungspflichtigen Betriebe. In Gemäßheit des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 hat jeder Unternehmer eines unter den § 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den lehren unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden. Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September d. J. einschließlich festgesetzt. Im Übrigen wird wegen der Anmeldung auf den Auszug aus dem genannten Gesetz sowie auf die beigefügte Anleitung hingewiesen. Berlin den 14. Juli 1884. Das Reichsversicherungsamt. Bödiker. — Angefügt ist dieser Bekanntmachung ein Auszug aus dem Gesetz (§ 1 Abzug 1 bis 6) und eine Anleitung in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe (§ 11 des Gesetzes).

Vermischtes.

— Aus Thüringen. Auch die „Ameise“ brachte seiner Zeit die Mittheilung, daß die Porzellannmalerei dieses Landes durch das Vorgehen verschiedener Kunstmätern (so z. B. Haussengl in München) auf das Werk verdroht sei. Diese Firmen wollten nämlich der Porzellannmalerei das Recht streitig machen, die Werke berühmter Meister nach Photographicen, deren Veredelung ihnen allein zusiehe, auf Porzellan unentgeltlich nachzubilden. Wenn aber die Porzellannmalereien für das Recht der Nachbildung dieser Kunstwerke noch etwas zu zahlen haben würden, so wäre der Vauquelot der meisten Malerarten sicher. — Wie man nunmehr erfährt, haben sich die Kunstmätern beruhigt und wollen nicht flagbar werden. Uebrigens spricht das Gesetz auch nur von Nachbildungen „auf mechanischem Wege“, so daß die Nachbildung durch Raspeln, Holzschnit oder Malerei doch wohl nicht gemeint sein dürfte. Dann aber heißt der § 4 des betreffenden Gesetzes noch: „Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werk (Produkt) der Industrie, der Fabriken, Handwerk oder Manufakturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen.“ — Danach braucht sich diese Porzellannmalerei nicht mehr zu beunruhigen, da wohl kein Gerichtshof hierauf wegen Schadenersatz oder wegen unbefugter Nachbildung verurtheilen wird. — Für die thüringer Waldindustrie ist diese Auffassung entscheidend, da nunmehr dieser bedeutende Geschäftszweig sich wieder erholt wird.

Vereins-Nachrichten.

— Melken. Ein heißer aber heiter Tag war es, als am Sonntag, den 13. Juli der Dresden-Kreis der Orlauer Verein dem hiesigen Orla-Verein einen Besuch abstattete. Wenn man je eine Partie als soan-

Nachdem noch Lenz II ausführlich Bedenken gegen die durch Anregung Bey entstehende Doppelversicherung erhoben, dieselben aber, nachdem Bey und Mauch darauf gesprochen und letzterer darauf ausführlich gemacht, daß doch auch die Vorstandsmitglieder den beiden Kassen beitreten müssen, zurückgezogen hat und Dr. Rose die 6. und 7. Klasse empfiehlt, wird der Antrag 19 I. Theil abgelehnt; dafür stimmt nur Dr. Rose.

Ein entsprechender Antrag Bey wird dagegen namentlich angenommen. Der Antrag kommt aber nicht in's Statut und lautet:

„Die Mitglieder der Klasse A haben das Recht, denjenigen Theil ihres Verdienstes, welcher in dieser Kasse nicht versichert ist, in der Kasse B zu versichern.“

Antrag 20. (Vorstand) § 7 Zusatz. „Mitglieder dieser Kasse A, die sich wegen zu geringen Verdienstes oder Zugehörigkeit zu einer Fabrikasse in der untersten Stufe (10 M.) nicht mehr versichern können, treten in die Hülleklasse B über. Der spätere Wiedereintritt in die Kasse A kann nur in Folge eines höheren Durchschnittsverdienstes oder Ausscheiden aus der Fabrikasse bis zum 30. Jahre erfolgen. Der Vorstand kann in diesem Falle ein Gesundheitsarrest fordern. Beim Übertreten in Kasse B ist für jedes Mitglied aus Kasse A ein vom Sachverständigen generell festzustellender Anteil des Reinerlöns an die Kasse B zu entrichten; das Gleiche findet beim Wiedereintritt in Kasse A statt.“

Da sich eine Debatte daran nicht schließt, wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag 20 einstimmig angenommen.

Antrag 21. (Kopenhagen) § 7 hinter „gestatten“ einzufügen „ist der Vorstand auf Empfehlung der örtl. Verwaltungsstelle berechtigt, wenn der Durchschnittsverdienst nicht übersteigen wird“.

Antrag 22. (Neust.-Magdeburg) Zu § 7. Mitglieder, welche außer der Gewerbevereins-Krankenkasse noch anderen Krankentassen angehören, sind von den in § 6 angegebenen Vergünstigungen bei Übertretung in höhere Versicherungsklassen ausgeschlossen“ wird vom Referenten, um nicht verschiedene Bestimmungen für unsere Mitglieder zu schaffen, zur Ablehnung empfohlen.

Ebenso tritt Hack für Ablehnung ein, da er z. B. schon vor unsrer Kasse der Fabrikasse in Schierbach, die sehr gut sitzt sei, angehört habe.

Der Antrag wird dann mit allen gegen die Stimme Seidel-Buckau abgelehnt.

Antrag 23. (Buckau) In § 8 Abs. 2 Zeile 2 statt „beim Kassirer“ zu sagen „beim Arzt“.

Bey empfiehlt Ablehnung, für die auch Seidel-Buckau eintritt, da der Antrag eigentlich aus persönlichen Motiven entspringt. Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag 24. (Neust.-Magdeburg) § 8. Statt des Wortlautes in Abs. 1 zu lesen: „und vom Arzt die Krankheit und Arbeitsunfähigkeit im Anfang und Beendigung zu bescheinigen ist. Bei Fortdauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Quartals ist dieses vom Vorstand der örtlichen Verwaltungsstelle auf dem einzuschiedenden Krankenschein zu vermerken“ ferner die Worte „Dieser Schein ist vierteljährlich zu erneuern, wodurchfalls weiteres Krankengeld nicht gezahlt wird“ zu streichen.

Abs. 1 bis „bescheinigt ist“ wird, nachdem Referent Ablehnung empfohlen, weil derselbe seinem Wortlauten nach in Kraft sei, abgelehnt und zwar einstimmig.

Auch in Bezug auf Abs. 2 empfiehlt Referent Ablehnung. Andere Gewerbevereine bzw. Hüllekkassen forderten schon in vier Wochen neue Krankenscheine.

Der Abs. 2 von Antrag 24 wird darauf mit allen gegen Seidel-Buckau abgelehnt.

Antrag 25. (Vorstand) § 9. Streichung desselben. (Damit ist gleichzeitig ein bezüglicher Antrag Schlierbach auf Einführung einer wöchentlichen Karenzzeit erledigt)

wird als notwendig einstimmig angenommen. Der dabei erwähnte Antrag Schlierbach ist dadurch gegenstandslos und wird deshalb abgelehnt.

Antrag 26. (Vorstand) § 10 (Abänderung). Das Krankengeld wird nur gezahlt, wenn ärztliche Hilfe notwendig geworden und Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Der Anspruch beginnt mit dem Tage der Krankmeldung beim Ortskassirer (§ 8). Für die ersten 3 Tage nach dem Tage der Erkrankung wird $\frac{1}{3}$ des verschafften Krankengeldes, von da ab das volle Krankengeld gewährt, welches tageweihs berechnet, jedoch wöchentlich ausbezahlt wird. Der Antrag vom Referenten eingehend erklärt, veranlaßt eine längere Debatte.

Ragel wünscht, daß dem Antrage 27 gemäß die erste Woche das volle Krankengeld gezahlt wird, und auch Hoffmann-Delze schließt sich dem an.

Lenz II warnt eindringlich davor, noch weiter zu gehen, als das Gesetz verlangt, durch letzteres werde die Kasse schon hoch belastet werden, da, wohlgernekt, jede Krankheit bezahlt werden müsse, auch wenn sie keine Woche dauert. Man dürfe doch auch nicht für den letzten Tag, den siebenten, über 3 Mark Krankengeld geben, denn bekanntlich bekäme bei unserer 10 Mark Stufe

ein Mitglied, welches z. B. 6 Tage krank ist, kaum 7 Mark, während es bei sieben Tage Krankheit 10 Mark bekäme. Referent regt dann an, daß nach den Mittheilungen des Herrn Verbandsrevisor Wahlke an ihn (privat) der Anwalt Dr. Hirsch auf der gestrigen Generalversammlung der Zimmerer erklärt habe, die Zahlung von $\frac{1}{3}$ Krankengeld während der ersten 3 Tage sei nicht nötig.

Bey glaubt nicht, daß der Anwalt Recht habe, hält nach dem Gesetz die Zahlung unbedingt nötig und warum vor der Annahme des Antrags 27 neben Antrag 26.

Seidel-Buckau gegen Bey und Lenz, er glaubt nicht, daß eine höhere Belastung eintreten würde.

Ebenso Nagel, er würde bestimmt auf Annahme von Antrag 27 bestehen.

Mauch gegen Ragel und für Lenz und Bey in Bezug auf Zahlung des vollen Krankengeldes.

Hack ebensfalls gegen Ragel. Hebt besonders die schon erwähnten Belastungen hervor und ebenso auch den noch nicht erwähnten Fall der Karenzzeit, der auch Opfer erfordere. In seinem Ortsverein würde man statt dessen lieber eine Verlängerung des Krankengeldes nach dem ersten Jahre sehen.

Lenz nochmals für seine Ansicht und ebenso Seidel-Buckau.

Referent Bey empfiehlt nochmals den Antrag 26 und Ablehnung von 27. Referent hebt wiederholt die schon so erforderliche Abänderung hervor, als Wegfall der Karenzzeit etc.

Bei der Abstimmung (namentlich) wird dann Antrag 26

mit 12 gegen 6 Stimmen angenommen. Damit ist

Antrag 27. (Altensfeld, Charlottenburg, Fürstenberg, Meissen, Standwich, Schmiedeberg, Althaldensleben, Altwasser, Waldenburg, Großbreitenbach, Dresden-Alstadt, Bonn, Oberhausen, Sophienau, Kopenhagen); § 10. „Zahlung des vollen Krankengeldes in der ersten Woche der Krankheit“ und ferner Schramberg: „Das Krankengeld soll zu zahlen, wenn die Krankheit 14 Tage gewährt hat“ erledigt.

Antrag 28. (Vorstand) § 11 hinter „die Krankengelder werden“ zu setzen „(mit Ausnahme des im § 6, Abs. 2 hinter der Tabelle, vor seheinen Fällen)“ wird vom Referenten erklärt und nachdem noch auf eine Anfrage mehrerer Delegirten durch den Referenten Ausklärung ertheilt ist, einstimmig angenommen.

Antrag 29. (Vorstand) § 11 statt „9 Wochen“ zu sagen „13 Wochen“ wird ebenfalls vom Referenten empfohlen und mit der Praxis, die wir seit Feststellung der unzureichenden Schutzzeit von 9 Wochen gemacht haben, begründet.

Hack, Bolms, Seidel-Buckau erklärt sich gegen den Antrag 29, ebensfalls Aug. Schmidt-Königszelt, Die 13 Wochen würden doch schließlich, wo einmal der böse Wille da sei, auch eingehalten werden können. Seidel-Buckau bezieht sich hierbei auf die Fälle Blumenthal und Gießmann in Buckau, durch deren Handhabung seitens des Vorstandes ihm (S.) große Unannehmlichkeiten bereitet seien.

Dr. Rose konstatirt in Bezug auf eine Neußerung des Referenten, daß durch den Fall Räucherer-Ludolstadt der Kasse keine Belastung bereitet sei, was Dr. Bey bestätigt.

Bei der Abstimmung wird Antrag 29 mit allen Stimmen gegen Alb. Schmidt abgelehnt.

Antrag 30. (Vorstand) § 11. Den letzten Absatz so zu fassen: „Auf diese Weise aus der Krankenversicherung ausgeschiedene Mitglieder können innerhalb 3 Jahren nach der Aussichtserung wieder Aufnahme finden, sobald sie einen Gesundheitsschein beibringen und treten dann in dieselbe Altersstufe wieder ein, nach welcher sie vor ihrem Ausscheiden die Beiträge zahlten. Das Recht des Wiedereintritts ist erloschen, wenn das Mitglied bei der Aussichtserung das 50. Lebensjahr überschritten hat.“

Referent bemerkt, daß durch denselben nur Bestimmungen getroffen werden sollen, die bisher noch fehlten.

In der Debatte erheben sich auf Seiten der Herren Aug. Schmidt, Bolms etc. Bedenken gegen die in Bezug auf den Wiedereintritt festgelegte Altersgrenze.

Diese wird denn auch in der Abstimmung über den betr. Passus abgelehnt, indem der Rest des Antrags gestrichen wird.

Dagegen wird der erste Theil von 30, bis „die Beiträge zahlten“ mit allen gegen Bolms Stimme angenommen.

Antrag 31. (Meissen) § 11 Abs. 2 zu fassen: „Auf diese Weise aus der Kasse ausgeschlossene Mitglieder können auch nach dem 40. Lebensjahr wieder Aufnahme finden und treten mit denselben Pflichten und Rechten, welche dieselben in ihrer früheren Mitgliedschaft inne hatten wieder ein, sobald sie einen Gesundheitsschein beibringen“ ist damit erledigt.

Um 1 Uhr tritt die Mittagspause ein.
(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Kunstgewerbe-Museum zu Berlin.

In der oberen Galerie des Lichthofes ist gegenwärtig eine anscheinliche Kollektion der schönsten japanischen Satsuma-Fayencen aus dem Besitz der Kunst- und Verlagshandlung von A. Wagner ausgestellt, die seit einiger Zeit die Kunst- und Industrieerzeugnisse Ostasiens zu ihrer besonderen Spezialität gemacht hat. Die Sammlung besteht aus Vasen der verschiedensten Gestalt und Größe, aus Tassen, Schalen, Tablets, Flacon etc., sowie aus einer Anzahl von Figuren, unter denen eine Gruppe Blindekunst spießender Kinder und ein Schiff mit den sieben Glücksgöttern, eine der bekanntesten und beliebtesten Darstellungen japanischer Kunst, hervorzuheben sind. Neben der weitans überwiegenden Menge moderner Arbeiten bester Qualität, die an künstlerischem Werth weit über die gewöhnliche Importware hinausragen, fehlt es nicht an einigen älteren Stücken, deren Vergleich mit den neueren die Ausstellung noch interessanter macht. Gemeinsam ist den einen wie den anderen der eigenhümliche, bald dunklere, bald lichtere elsenbeinartige Ton der gläzten Masse, der in erster Linie der nach Provinz Satsuma benannten Fabrikation ihr charakteristisches Gepräge giebt. Nicht selten bleibt die Herstellung einfach auf die Glasur beschränkt, die sowohl glatt wie cracqueiert vorkommt, oder es tritt ein bescheidenes Ornament, ein Wappenzeichen oder dergleichen, oder aber eine leichte Vergoldung hinzu. Meist bildet jedoch, wie es in den hier vorgesührten Stücken beinahe ausnahmslos der Fall ist, jener feine gelbliche Ton nur den Fond für einen weiteren malerischen Schmuck von meisterhaftester Durchführung und von ebenso reichem und prächtigem Effekt wie vornehmer farbstilischer Stimmung. Die so dekorirten Arbeiten zählen zu den vollendetsten Erzeugnissen japanischer Kunstdustrie und verbinden mit dem erlebnissten Geschmack eine erstaunliche Fülle groziger und geistreicher Erfindungen. Farbige Bemalung, aufgeschmolzene Emaile und das bald glatt, bald als Relief ausgetragene, bald gleichmäßig deckende, bald über die Fläche hingewichste und weich verriebene, oder aber in einzelnen Pünktchen verspritzte Gold bilden die Mittel dieser Dekoration. Ihre Motive umfassen das Gesamtgebiet der japanischen Malerei, historische, religiöse und genrehafe Darstellungen, skizzierartig hingemalte Landschaften, Blumen und Schmetterlinge, Vögel, Fische u. s. w. womit sich endlich die manigsachen, Hals, Fuß und Bauch der Gesäße umsäumenden, die einzelnen Bilder mit reichen Bordüren einrahmenden oder den ganzen Grund farbig mustern den Ornamente verbinden. Verhältnismäßig leicht unterscheidet man dabei die im Allgemeinen schlichter und einfacher behandelten älteren Stücke von den neueren, die auf eine immer zierlichere, miniaturartige Durchbildung und zugleich auf eine immer lichtere, durch den Schimmer des rein vertheilten goldigen Reliefs-Ornaments in ihrem Effekt noch erhöhte farbige Haltung ausgehen. Während für die erstere Art zwei hohe, schlanke Vasen, deren Bauchung ein groß angelegtes, prächtig gezeichnetes Blumen-Dekor ausweist, als vorzügliche Beispiele gelten dürfen, in die moderne Fabrikation durch eine ganze Reihe prächtiger Stücke vertreten, die an Feinheit der Durchführung kaum noch noch überboten werden können. Zu den schmückenden Darstellungen begegnet man hier den hervorragendsten Leistungen auf dem Gebiete figürlicher Malerei und in noch reicherer Zahl den kostlichsten Proben der allbekannten Meisterschaft der Japaner in der grozigen Schilderung des Kleinlebens der Natur, der blühenden Blumen und der flatternden Vögel. Von besonderem Reiz aber und zugleich als Beweis eines selteneren technischen Geschicks von höchstem Interesse sind einige Gesäße, bei denen die schmückenden Bilder mit einem wabenartig gemusterten Netzwerk ausgeschmolzener weißer Emaissäden überzogen sind, so daß der Beschauer die dahinter gemalten Darstellungen einherholzend der Pfauen und anderen Geflügels wie durch das Gitterwerk einer Vassore erblickt, während bei einem anderen Stück, einer flaschenförmigen kleinen Vase, in der gleichen Weise das ganze Gefäß mit einem zierlich aus weißen Fäden geknüpften Fischnetz umspannt ist, hinter dessen Maschen die mit feinsten Naturbeobachtungen gemalten Fische sichtbar werden, — eine naturalistische Spielerei, die indeß dem feinen künstlerischen Geschmack, mit welchem sie durchgeführt ist, die amuthigste Wirkung verdankt.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Eine anscheinend offiziöse Korrespondenz beschäftigt sich mit dem Projekt der Alters- und Invalidenversicherung

der Arbeiter. Es wird zunächst dargelegt, daß noch kein Entwurf aufgestellt sein könne, weil die Regierung erst Sachverständige bernehmen wolle. Dabei wird bemerkt: In diesen Kreisen ist man durchweg nicht der Ansicht, daß die Zahl derjenigen Fabrikarbeiter, welche, ohne durch einen Unfall in ihrer Arbeitsstätte geschädigt zu sein, lediglich in Folge der normalen Abmilderung der Arbeitskraft arbeitsunfähig geworden sind, so erhöht ist, daß die gesetzliche Regelung des Altersversorgungsstaatswesens für den Arbeitervolk nicht umgangen werden könnte. So z. B. hat sich der Fabrikinspektor der Provinz Brandenburg dafür ausgesprochen, daß das Bedürfniß für Pensionierung der Fabrikarbeiter im Bezirk fast noch geringer sei, als das für Handarbeiter; daß überhaupt durch allmähliche Abmilderung ihrer Arbeitskraft kaum mehr als 1 Prozent Invaliden würden und daß die Pensionierung dieser wirklichen Arbeitervaliden den Gemeinde-Kassenkassen nicht sehr schwer fallen dürfe. Dazu folgt die dritte Ausdeutung, es werde sich bei der gesetzlichen Regelung der Invaliditäts- und Alters-Versorgung der Arbeiter im verschiedensten Vorlagen handeln, von welchen eine bestimmt sein dürfe, ein neues Rechtsverhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu schaffen, insbesondere die Willkür des Arbeitskontrakts auf beiden Seiten zu beschränken. Man kann nur aufrichtig gespannt darauf sein, was hiermit gemeint ist.

** Nachdem das Unfallversicherungsgesetz nunmehr am 6. Juli die kaiserliche Bestätigung erhalten, ist auf Grund desselben das Reichs-Versicherungs-Amt bereits in Kraft getreten. Zum Präsidenten desselben ist der bisherige Geheimen Regierungs-Rath und vortragende Rath im Reichsamt des Innern, Bödiker, ernannt worden. Die Geschäftsräume befinden sich vorläufig Wilhelmstraße 74. Gleichzeitig erfolgt folgende Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der Unfallversicherungspflichtigen Betriebe. In Gemäßheit des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 hat jeder Unternehmer eines unter den § 1 dieses Gesetzes fallenden Betriebes den letzten unter Angabe des Begestandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist anzumelden. Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 1. September d. J. einschließlich festgesetzt. Im Übrigen wird wegen der Anmeldung auf den Auszug aus dem genannten Gesetz sowie auf die beigelegte Anleitung hingewiesen. Berlin den 14. Juli 1884. Des Reichsversicherungsamt. Bödiker. — Angefügt ist dieser Bekanntmachung ein Auszug aus dem Gesetz (§ 1 Absatz 1 bis 6) und eine Anleitung in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe (§ 11 des Gesetzes).

Vermischtes.

— Aus Thüringen. Auch die „Ameise“ brachte seiner Zeit die Mitteilung, daß die Porzellanmalerei dieses Landes durch das Vorgehen verschiedener Kunstmätern (so z. B. Hans Stengl in München) auf das Bergste bedroht sei. Diese Firmen wollten nämlich der Porzellanmalerei das Recht streitig machen, die Werke berühmter Meister nach Photographien, deren Vervielfältigung ihnen allein zustehe, auf Porzellan unentgeltlich nachzubilden. Wenn aber die Porzellanmalereien für das Recht der Nachbildung dieser Kunstwerke noch etwas zu zahlen haben würden, so wäre der Bankrott der meisten Malerien sicher. Wie man nun mehr erfährt, haben sich die Kunstmätern beruhigt und wollen nicht klagen werden. Übrigens spricht das Gesetz auch nur von Nachbildungen „auf mechanischem Wege“, so daß die Nachbildung durch Künstlerisch. Holzschnitt oder Malerei doch wohl nicht gemeint sein dürfe. Dazu aber heißt der § 4 des betreffenden Gesetzes noch: „Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werk (Produkt) der Industrie, der Fabriken, Handwerk oder Manufakturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen.“ — Danach braucht sich unsere Porzellanmalerei nicht mehr zu beunruhigen, da wohl kein Gerichtshof hiernach wegen Schadensfall oder wegen unbefugter Nachbildung verurtheilen wird. — Für die thüringer Waldindustrie ist diese Aussicht entscheidend, da nunmehr dieser bedeutende Geschäftszweig sich wieder erholt wird.

Vereins-Nachrichten.

— Meissen. Ein herrlicher aber heiter Tag war es, als am Sonntag, den 13. Juli der Dresden-Kreis- und Oberschlesische Verein dem hiesigen Ottoverein einen Besuch abhielt. Wenn man je eine Partie als schön und

* Rechnungs-Abschluß der Organkasse pro 2. Quartal 1884.

Einnahme.	M. pf.	Ausgabe.	M. pf.
An Vortrag	377 83	Honorar des Redakteurs	93 00
Beiträge der Mitglieder à 30 Pf.	448 20	Zeitungsbogenment	6 50
Beitrag der Ortsvereinkassen pro Exempl. 15 Pf.	28 08	Druckosten des Organs	622 25
Privateabonnements	10 96	Expeditionsporto	170 79
Porto für Versendung des Gewerkevereins	54 21	Korrespondenzporto	1 86
Annate, Protokolle und Bekanntmachungen pro 2. Quartal 84	233 52	Packmaterial	80
Annonsen	80		
	1893 60		
		Saldo	498 40
			1393 60

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 30. Juni 1884.
C. Huve. J. Fette. J. Koch. A. Münchow. J. Döllmann.

Berlin, den 1. Juli 1884.
J. Bey, Hauptkassirer.

* Rechnungs-Abschluß des Extra-Unterstützungsfonds pro 2. Quartal 1884.

Einnahme.	M. pf.	Ausgabe.	M. pf.
An Vortrag	—	Per Saldo	71 16
Zurückgezahlte Extraunterstützung-Ilmenau	1 00	Extra-Unterstützungen	105 00
	Saldo	Sipplidentassen-Beiträge	5 20
	181 36		181 36

Gesamt-Berüggen.

4100 M. 40 Pf. Berl. Pfdbr. 101,70	4169 70
Mehrausgabe ab	180 36
	3989 34

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 30. Juni 1884.
A. Münchow. C. Huve. J. Koch. J. Fette. J. Döllmann.

Berlin, den 1. Juli 1884.
J. Bey, Hauptkassirer.

gelungen bezeichnet, so kann man es bei dieser thun. Dein grade derartige Zusammenkünfte sind so recht geeignet, den Wert einer Genossenschaft schäzen zu lernen. Trotzdem wir uns fast alle zum erstenmal im Leben sahen und kennen lernten, war doch ein Ton in der Unterhaltung, als ob wir schon jahrelange Freunde wären. Der Spaziergang, welcher, wie uns versichert wurde, allgemein gefallen hat, nahm folgenden Verlauf: Vom Bahnhof nach Cöln (Stadt Hamburg) Spaargebirge; von hier über die Elbe nach Siebenbürgen, Wettiner Garten, dann nach Meissen und schließlich nach dem Kaisergarten. Unser Delegierter Dr. Seidel stattete in Stadt Hamburg einen Bericht über die stattgefundenen Generalversammlung ab, welcher theils bezüglich, theils mit scharfer Kritik aufgenommen wurde. Dr. Weiß war unermüdlich und erhielt durch seinen Gesang und seine vielen deklamatorischen Vorläufe die Gesellschaft fortwährend in der heitersten Laune. Doch die Abendstunde rückte heran und nachdem Dr. Suhn als Vorsitzender noch im Namen des Neihner Ortsvereins für den Besuch, welcher uns so genussreiche und heitere Stunden gebracht hat, den herzlichsten Dank ausgesprochen, schieden wir von einander mit dem Wunsche, baldigst wieder einmal zusammen zu kommen. Dr. Eissmann, Schriftführer.

§ Bordum bei Drenen. Ortsversammlung vom 5. Juli 1884. Die Versammlung wurde Abends 7½ Uhr durch den Vorsitzenden Den. J. Amke eröffnet. Nach Eröffnung der Sitzung wurde die Mitgliederliste verlesen und dann zur Tagessordnung übergegangen. Zunächst erfolgte die Aufnahme des Mitgliedes Hin. H. Meineke, dann das Einkassieren der Beiträge. — Bei der Wahl eines Altnies wurde Dr. Dr. Blumenthal gewählt. — Als Revisoren wurden die Herren H. Meineke und A. Gräfe bestimmt. Nachdem noch einiges aus den Statuten erklärt wurde, wurde das Protokoll verlesen und durch den Vorsitzenden die Versammlung Abends 10 Uhr geschlossen.

W. Meineke, Schriftführer.

§ Schmiedefeld. Protokoll der Ortsversammlung vom 21. Juni 1884. Dieselbe eröffnete der Vorsitzende Abends 9½ Uhr in Anwesenheit von 31 Mitgliedern. Nach Bestätigung des Protokolls von voriger Versammlung folgte zu Punkt 1 der Bericht des Delegierten von der Generalversammlung, welcher von den Anwesenden mit Befriedigung aufgenommen wurde. Zu Punkt 2 ergab die Ortskasse pro 1. Quartal eine Einnahme von M. 101,52; Ausgabe M. 77,20; Bestand M. 27,32. Auf den Bericht der Revisoren wurde der Kassirer entlastet. Bei Punkt 3 war von einigen Mitgliedern dem Schriftführer gegenüber Beschwerde eingelaufen, daß die Versammlung nicht früher anberaumt sei. Demselben fällt jedoch in dieser Sache irgend eine Sammigkeit nicht zur Last und wird noch ausdrücklich bemerkt, daß die Zustellung der „Anzeige“ an jedes Mitglied nicht möglich ist. Schlüß der Versammlung um 10½ Uhr. — Zu der Versammlung der Krankenkasse berichtet der Kassirer, daß pro 1. Quartal Einnahme M. 352,36; Ausgabe M. 230,06; Bestand M. 122,30 sei. Nach Bestätigung der Revisoren wurde der Kassirer entlastet. Da weiter nichts Wichtiges vorlag, erfolgte Schlüß der Versammlung um 11 Uhr.

Otto Möller, Schriftführer.

§ Andolstadt. Protokoll der Ortsversammlung vom 28. Juni 1884. Diese wird vom Vorsitzenden eröffnet, das Protokoll der vorigen Versammlung genehmigt und in die Tagesordnung eingetreten. Der Vorsitzende lädt nochmals zum Besuch des Stiftungsfestes der Tischler in Eichfeld ein. — Sodann lädt der selbe nochmals über die Beschildung nach Schmölln abstimmen, weil die Mittel aus dem Bildungsfond genommen werden können, (was in voriger Versammlung striktum verneint wurde). Die Versammlung lehnt jedoch die Beschildung ab. Ferner wird beschlossen, in Gemeinschaft mit den hier bestehenden Ortsvereinen ein Sommerfest zu feiern und der Ausschuß mit dem Weiteren betraut. Sodann Schlüß der Versammlung.

Heini Engelhardt, Schriftführer.

§ Sophienau, den 5. Juli 1884. Dr. Hempel als stellvertretender Vorsitzender eröffnete, um 9½ Uhr die Versammlung und erstaute Bericht über die stattgefundenen Generalversammlungen. Redner wußte in kurzen Worten die Haupt-Vorlagen zu markieren und waren die verschiedenen Aenderungen resp. Neuerungen ganz dem Wunsche der hiesigen Mitglieder entsprechend. — Dr. Julius Stör, Tischler von hier, meldet sich zum Beitritt und wird selbiger einstimmig angenommen. — Ferner wurde beschlossen, nächstes Jahr wieder zu Stiftungsfest zu feiern und zwar nicht mit dem hiesigen Lieger-

bund zusammen, sondern in Abetracht der sich stets steigernden Mitgliederzahl allein. — Für Sonntag den 27. d. M. ist ein Spaziergang nach Helmstedt beschlossen worden, wozu unser Nachbarverein Waldenburg eingeladen werden soll. — Die ausgestellte Sammelbüchse ergab einen Betrag von 50 Pf., welcher unserer Kasse „zur Weihnachtsfeier“ zufloß. Schlüß der Sitzung 11 Uhr.

J. A.: E. Stephan.

§ Unterweiszbach. Die Ortsversammlung vom 28. Juni 1884 wurde durch den Vorsitzenden um 7½ Uhr Abends eröffnet, wobei 14 Mitglieder anwesend waren. zunächst geschah die Anmeldung neuer Mitglieder, es melden sich: Hugo Buschmann, Dreher, Albert Götsch, Schieferdecker, Emil Schünzel, Formier und werden dieselben hiermit dem Generalrat empfohlen. — Dr. Karl Rock, Reichsbeamter, ersucht um Stundung der Beiträge nach § 1 und wünscht, die Versammlung möchte den Generalrat ersuchen, eine längere Stundungsfest für den Betreffenden auszusprechen. Abmeldet sich: Herman Reithauer, Formier, nach Kronach in Bayern. Hierauf Schlüß der Versammlung um 11 Uhr.

Anton Behr, Schriftführer.

* O. V. der Porzellall- und Glasmaler Berlin.

Mit Rücksicht auf die Landpartie am 20. d. Mts. sei noch bemerkt, daß die Abfahrt der Kremer vom Moritzplatz und Alexanderplatz um 7 Uhr früh stattfindet. Das Zusammenkommen derselben ist am Neuen Thor. Oskar Trautloff.

V e r s a m m l u n g s k a l e n d e r .

* Buckau. Ortsversammlung am Sonnabend den 19. Juli 1884. Abends 8 Uhr im Vereinstoaf. Tagesordnung in der Versammlung. A. Fröhlich, Schriftführer.

* Düsseldorf. Ortsversammlung am Sonnabend, den 19. Juli 1884, Abends Punkt 8 Uhr im Vereinstoaf „Concordia“. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Kassenbericht pro 2. Quartal 1884, 3. Anträge und Beschwerden. — Um recht pünktliches und zahlreiches Erscheinen wird ersucht. Erdmann Köhler, Schriftführer.

* Königszelt. Ortsversammlung am Sonnabend, den 19. Juli 1884, Abends 8 Uhr im Vereinstoaf. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Aufnahme neuer Mitglieder, 3. Anträge und Beschwerden. — Hierauf Krankenkassenversammlung mit derselben Tagesordnung.

K. Kirschke, Schriftführer.

* Stargowiz. Ortsversammlung am Sonnabend, den 19. Juli im Seelersches Gospoth. Abends 8 Uhr. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Kassenbericht pro 2. Quartal 1884, 3. Anträge und Beschwerden. Karl Gerstenberg, Schriftführer.

* Buckau. Sonntag, den 26. Juli, Morgens 9 Uhr, findet im oberen Saale der Buckauer Bierhalle zu Magdeburg eine Versammlung statt, wozu Dr. Dreher und Mitarbeiter zu Buckau und Neustadt hierdurch sind eingeladen. — T.O.: Beileitung über die Reise, geldsfrage. Zahlreiches Erscheinen wäre sehr erwünscht.

Die Kommission:

* Moabit. Ortsversammlung am Montag, den 21. Juli Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstr. 48. Tagesordnung: 1) Bericht des Delegierten, 2) Beschlüsse wegen der Landpartie, 3) Beschlussfassung wegen Belegung des Lokales, 4) Verschiedenes, 5) Aufnahme von Mitgliedern. — Alsdann Versammlung der Krankenkasse. Tagesordnung außer Punkt 2 dieselbe.

H. Büngert, Schriftführer.

* Sophiebau. Ortsversammlung am Sonnabend, den 26. Juli, Abends 8 Uhr im Vereinstoaf. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Kassenbericht vom 2. Quartal 1884, 3. Anträge und Beschwerden.

G. Pelitz, Schriftführer.

* Sterbetafel.

* Sophiebau. Wilhelm Reinmann, Garnirei, geb. am 10. Januar 1845 zu Leutzschendorf, gest. am 26. Juni 1884 an Gehirnerweichung. Letzte Krankheitstage 1 Jahr 49 Wochen. Mitglied der Kranken- und Begegnungstasse.